SH
Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

iPP Eingang
01. Okt. 2019

MUT VERBINDET
TAG DER DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH
für die Gemeinde Pohnsdorf
Frau Zamzow
Rendsburger Landstraße 196 – 198
24113 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 28.08.2019
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-57-058
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988617-4714

nachrichtlich:
Kreis Plön
Die Landrätin
- Straßenverkehrsbehörde -
24306 Plön

LBV.SH
Standort Rendsburg
Kieler Straße 19
24768 Rendsburg

30. September 2019

1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. VE 3 der Gemeinde Pohnsdorf
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. VE 3 der Gemeinde Pohnsdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 49 (L 49), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

   Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes darzustellen.

2. Bei der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes zur L 49 sind die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Einmündung bzw. des Knotenpunktes durch ausreichende Fahrbahnbreiten, Sichtfelder etc. zu gewährleisten.

   Unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes, in dem auch zukünftig die Erschließung des Hofes Hörnsee über die neue Anbindung an die L 49 erfolgen soll, ist auf jeden Fall der Bau einer Linksabbiegespur erforderlich.

3. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße in die L 49 darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg erfolgen.

   Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV.SH, Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.

4. Die innere Erschließung des Plangebietes nimmt erheblichen Einfluss auf die äußere Erschließung und ist somit auf diese abzustimmen.

   Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 49 zu gewährleisten ist es erforderlich, die einbiegenden Fahrzeuge zügig aus dem Zufahrtsbereich abzuleiten. Die Aufstelllänge der Erschließungsstraße muss 25,00 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 49, aufweisen. Der Knotenpunkt der inneren Erschließungsstraße ist weiter Richtung Baugebiet zu verlegen.

5. Die Kosten der neuen Einmündung und der daraus resultierenden baulichen Veränderungen (einschließlich Linksabbiegespur) an der L 49 gehen gemäß § 35 (1) StrWG zu Lasten des Planungsträgers.
   Ich weise darauf hin, dass auch die Mehrunterhaltungskosten für die Linksabbiegespur gemäß § 36 (1) StrWG dem Land durch einmalige Zahlung einer Ablösesumme, zu erstatten sind.
   Über den Bau der Linksabbiegespur und der Zahlung der Unterhaltsablösung ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pohnsdorf und dem LBV.SH zu schließen.

6. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 49 nicht angelegt werden.

7. Die Zufahrt zu L 49 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV.SH.

8. An der Einmündung der Erschließungsstraße in die L 49 sind Sichtfelder gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen" RAL (Ausgabe 2012), Ziffer 6.6.2 (Haltesicht, Bild 40) darzustellen.

   Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger von ständigen Sichthindernissen (auch Wegweisern) und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

9. Die Eckausrundungen der Einmündung in die L 49 sind gemäß RAL herzustellen und an Hand von Schleppkurven für das größte nach StVO zugelassene Fahrzeug, das zu erwarten ist, nachzuweisen.

10. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 49 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

11. Die Neuanlage der geplanten Knicks sowie alle notwendigen Pflege- bzw. Unterhaltungsarbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde Pohnsdorf.

12. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 49 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass die durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

13. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Kollektoren beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem LBV.SH, Standort Rendsburg abzustimmen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Wiebke Tönsing